

# **Verleihungsrichtlinien für die Medaille „Naturerbe Bayern“ des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.**

Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. stiftet die Medaille „Naturerbe Bayern“ zur Ehrung für solche Personen, die sich um die Erhaltung und Förderung der Landschaft und Natur in Bayern besondere Verdienste erworben haben.

Die Medaille „Naturerbe Bayern“ wird in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold geschaffen, zur Verleihung je nach Art und Bedeutung der jeweiligen Leistung.

Für die Verleihung der Medaillen gelten folgende Grundsätze:

## **§ 1**

1. Die Medaille „*Naturerbe Bayern*“ kann nur an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnlicher Verdienste um die Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Landschaft und der Natur in Bayern erworben haben.
  - a) Die Medaille in „Bronze“ wird für besondere Einzelverdienste auf örtlicher Ebene verliehen.
  - b) Die Medaille in „Silber“ wird für Verdienste von überregionaler Bedeutung verliehen, die sich zumindest auf mehrere Reviere, bzw. Landschaftsbereiche erstrecken.
  - c) Die Medaille in „Gold“ kann nur bei Verdiensten von landesweiter Bedeutung verliehen werden.
2. Um den ideellen Wert der Medaille zu gewährleisten, ist an die Voraussetzung ihrer Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen.
3. BJV - Mitgliedschaft ist keine Verleihungsvoraussetzung.
4. Außergewöhnliche Verdienste setzen in der Regel eine intensive und umfangreiche erfolgreiche Arbeit von erheblicher Dauer für die Ziele gem. § 1 Nr. 1 voraus.

## **§ 2**

1. Die Verleihung
  - a) der Medaille in „Gold“ erfolgt durch den Präsidenten des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.
  - b) der Medaillen in „Silber“ und „Bronze“ erfolgt durch den jeweils zuständigen Regierungsbezirkvorsitzenden
2. Die Verleihung ist mit schriftlicher Begründung zunächst über den zuständigen Regierungsbezirkvorsitzenden beim Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V., zu beantragen.
3. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. Gegen eine Antragsablehnung ist kein Rechtsbehelf zulässig.

### § 3

Diese Verleihungsrichtlinien – lediglich die Namensgebung des BJV ändernd – ersetzen die bereits zuvor geltenden Richtlinien bzw. führen diese fort.

Feldkirchen, den 8. Dezember 2010

Präsident Prof. Dr. Jürgen Vocke

Beschlossen vom Präsidium des BJV am 8. Dezember 2010  
aufgrund Bevollmächtigung durch die Landesversammlung in Erding am 17. April  
2010